

Nein  
zu Nazis  
& Co.

Bayerisches Staatsministerium des Inneren

## Impressum

Herausgeber:

Bürgerbewegung für Menschenwürde  
in Mittelfranken e.V.

Verantwortlich:

Herbert Fuehr

[www.buergerbewegung-menschenwuerde.de](http://www.buergerbewegung-menschenwuerde.de)  
[info@buergerbewegung-menschenwuerde.de](mailto:info@buergerbewegung-menschenwuerde.de)

## Vorstand

Stephan Doll

Dr. Matthias Everding

Peter Daniel Forster

Herbert Fuehr

Dr. Ulrich Maly (1. Vorsitzender)

Ulla Maisch-Neuerburg

Hilde Renz

Dr. Karl-Heinz Röhlín

## Wissenschaftliche Begleitung

Prof. Dr. Heiner Bielefeldt

Lehrstuhl für Menschenrechte und

Menschenrechtspolitik an der Uni

Erlangen-Nürnberg (FAU)

Prof. Dr. Armin Scherb,

Didaktik der Sozialkunde an der FAU

Dr. Alexander Schmidt,

Dokumentationszentrum

Reichsparteitagsgelände

## Geschäftsstelle

Herbert Fuehr

c/o Nürnberger Nachrichten

Marienstraße 9-11

90402 Nürnberg

Tel. 0911/216-2846

## Bankverbindung:

Bürgerbewegung  
für Menschenwürde  
in Mittelfranken e.V.

IBAN

DE94 7605 0101 0004 4194 08

BIC

SSKND33333

Sparkasse Nürnberg

## Jahresbeitrag

Für natürliche Personen 40 Euro.

Für Schüler, Studenten und Auszubildende 15 Euro.

Für juristische Personen 150 bis 500 Euro.

(nach Selbsteinschätzung)

Ausnahmen kann der Vorstand festlegen.

B Ü R G E R  
B E W E G U N G

*für*

M E N S C H E N  
W Ü R D E  
I N M I T T E L F R A N K E N e. V.



## Art. 1 Grundgesetz

**Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.**

## WIR SETZEN ZEICHEN

Die Menschenwürde steht im Grundgesetz an erster Stelle. Die Würde des Menschen zu schützen ist Verpflichtung der Staates. Als Bürgerinnen und Bürger haben wir einzeln und gemeinsam dazu einen eigenen Beitrag zu leisten.

Dieser Aufgabe widmet sich die „Bürgerbewegung für Menschenwürde in Mittelfranken“. Sie wurde im November 2000 als eingetragener Verein angesichts



wachsender Gewaltbereitschaft und zunehmender Neigung zu politischem Extremismus gegründet. In ihr wirken Bürgerinnen und Bürger aus allen Kreisen der Gesellschaft auf unparteilicher Basis zusammen. Sie werden unterstützt vom Bezirk, von Städten, Landkreisen und Gemeinden, Kirchen, der Israelit. Kultusgemeinde, Verbänden und Vereinen.

Orientiert am Grundgesetz verurteilen wir scharf die Diskriminierung von Ausländern, Obdachlosen, Menschen mit Behinderung und anderen Minderheiten.

Wir wenden uns gegen Verharmlosung von Rassismus und Antisemitismus und verurteilen jede Manifestation des rechtsextremistischen Ungeistes, sei es bei Demonstrationen, in Schulhof-CDs, Flugblättern oder im Internet.

Wir setzen auf persönliches Engagement und gemeinsam wahrgenommene Verantwortung für die Demokratie und den Rechtsstaat in unserem Land.

- • • • •
- **Menschlichkeit**
- **und Toleranz**
- • • • •

## GEMEINSAME ZIELE

Die Bürgerbewegung wendet sich an Bürgerinnen und Bürger,

- die es in ihrem Lebensbereich wie in der Öffentlichkeit als Auftrag ansehen, für die Menschenwürde des Nächsten gleich welcher Herkunft, Hautfarbe, Religion oder sozialer Situation aktiv einzutreten,



- die mit Zivilcourage und Besonnenheit einen Beitrag dazu leisten, dass Gewalt unter uns keine Chance hat,
- die mithelfen, Vorurteile gegen Minderheiten abzubauen, und darauf achten, dass sozial gefährdete junge und alte Menschen das menschlich gebotene Maß an Anerkennung und Achtung erhalten,
- die bereit sind, die Erinnerung an Irrwege und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in unserem Land als Zeichen zur Mahnung wachzuhalten und als Anstoß zum Engagement zu nutzen,
- die wach und kritisch auf neue Gefährdungen der Menschenwürde reagieren.

### Tat.

Nicht das Beliebigste, sondern das Rechte tun und wagen, nicht im Möglichen schweben, das Wirkliche tapfer ergreifen, nicht in der Flucht der Gedanken, allein in der Tat ist die Freiheit.

Bonhoeffer

## GEMEINSAME AUFGABEN

- Wir vermitteln verlässliche Informationen und korrigieren Vorurteile durch Öffentlichkeitsarbeit und gezielte Aktionen.
- Wir unterstützen mitteleuropäische Städte und Gemeinden in ihrem Bemühen um gelebte Demokratie und ein humanes Zusammenleben aller.
- Wir fördern bürgerschaftliche Initiativen und Bildungsprojekte in Schulen und Jugendarbeit.
- Die Bürgerbewegung kooperiert mit dem „Bündnis für Demokratie und Toleranz gegen Extremismus und Gewalt“, mit der „Allianz gegen Rechtsextremismus in der Metropolregion“ und unterstützt die Aktivitäten der Schule ohne Rassismus... Schule mit Courage.

**Macht mit!**





Bürgerbewegung

Aufgaben

Mitmachen

Vorstand

Kontakt

Bürgerbewegung für Menschenwürde in Mittelfranken e.V.

Die Menschenwürde steht im Grundgesetz an erster Stelle. Diese zu schützen ist Verpflichtung des Staates und jeder einzelne von uns ist ein Teil des Staates.

Der Verein Bürgerbewegung für Menschenwürde in Mittelfranken wurde im Jahr 2000 angesichts wachsender Gewaltbereitschaft und zunehmendem politischem Extremismus gegründet. Der derzeitige 1. Vorstand ist der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg Dr. Ulrich Maly.

Orientiert am Grundgesetz verurteilt unser Verein scharf die Diskriminierung von Minderheiten wie zum Beispiel Ausländer, Obdachlose oder Menschen mit Behinderung. Wir verabscheuen die Anschläge auf jüdische Einrichtungen und die zunehmenden Demonstrationen rechtsradikalen und antisemitischen Ungeistes. Wir setzen auf persönliches Engagement und gemeinsam wahrgenommene Verantwortung für die Demokratie und den Rechtsstaat in unserem Land.

In unserem Verein arbeiten Bürgerinnen und Bürger aus allen Kreisen der Gesellschaft auf überparteilicher Basis zusammen.

Wir werden unterstützt

- vom Bezirk Mittelfranken
- von Städten, Landkreisen und Gemeinden in Mittelfranken
- den kirchlichen Einrichtungen
- der Israelischen Kultusgemeinde
- sowie anderen Verbänden und Vereinen

Wir kooperieren mit

- Bündnis für Demokratie und Toleranz gegen Extremismus und Gewalt  
[www.buendnis-toleranz.de](http://www.buendnis-toleranz.de)
- Allianz gegen Rechtsextremismus in der Metropolregion Nürnberg  
[www.allianz-gegen-rechtsextremismus.de](http://www.allianz-gegen-rechtsextremismus.de)
- Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage  
[www.schule-ohne-rassismus.org](http://www.schule-ohne-rassismus.org)

Wir werden wissenschaftlich begleitet von

- Prof. Dr. Heiner Bielefeldt  
Lehrstuhl für Menschenrechte und Menschenrechtspolitik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
- Prof. Dr. Armin Scherb  
Lehrstuhl für Didaktik der Sozialkunde an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
- Dr. Alexander Schmidt  
Dokumentationszentrum Reichsparteigebäude

**B Ü R G E R  
B E W E G U N G**

*für*  
**MENSCHEN  
W Ü R D E**  
IN MITTELFRANKEN e.V.

**Regionalgruppe  
Stadt und Landkreis  
Ansbach**

Die Würde des  
Menschen ist  
unantastbar. Sie zu  
achten und zu schützen  
ist Verpflichtung aller  
staatlichen Gewalt.

Art. 1 Grundgesetz

[Wir über uns](#) [Aktuelle Projekte](#) [Kontakt](#) [Impressum](#)

## Engagement für die Menschenwürde

**Die Regionalgruppe Stadt und Landkreis Ansbach der Bürgerbewegung für Menschenwürde ist ein Teil der von Nürnberg aus zentral arbeitenden Bürgerbewegung für Menschenwürde in Mittelfranken e. V.**

Sie versteht sich als eine über allen Parteien, Organisationen und Institutionen stehende Initiative, deren Ziel es ist, für die Menschenrechte und die Menschenwürde einzutreten, sich für Minderheiten und Benachteiligte einzusetzen und sich mit Zivilcourage gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und jede Art der Gewalt zu engagieren.

Der Ansbacher Regionalgruppe gehören zahlreiche Bürger als Mitglieder an, aber auch Städte, Gemeinden, kirchliche Einrichtungen, Parteien und weitere Gruppen. Daneben engagieren sich viele Unterstützer und Sympathisanten für die Ziele der regionalen Menschenrechts-Initiative. Sie alle treffen sich bei einer Vollversammlung im Jahr, wo sie über die Perspektiven künftiger Aktivitäten vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Situation, beispielsweise über die Entwicklung des politischen Extremismus in Stadt und Landkreis Ansbach beraten. Eng verbunden mit der Bürgerbewegung ist die Lokale Allianz gegen Rechtsextremismus Ansbach Stadt und Land (Lara).

Die Regionalgruppe Ansbach sieht es als Kern ihrer Aufgaben an, aufklärende Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, Bürgern verlässliche Informationen zu vermitteln und Vorurteilen entgegenzutreten. Das geschieht durch Aktionen, Veranstaltungen und Presseveröffentlichungen. Zum Zielpublikum gehören gerade auch junge Menschen. Deshalb schreibt die Regionalgruppe Ansbach der Bürgerbewegung für Menschenwürde in Mittelfranken e. V. zum Beispiel regelmäßig den Robert-Limpert-Preis für couragiertes Handeln Jugendlicher und einen Aufsatz-Wettbewerb für Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 bis 11 aller Schulen im Großraum Ansbach aus.

Sprecher der Initiative ist Ulrich Rach, Schatzmeister Heinz Taeger. Dem Organisations-Team gehören außer dem Sprecher-Duo an: Regina Wenning, Alexander Biernoth, Frank Fätkenheuer und Rainer Goede. Koordinator für die Lara: Rainer Goede.

## **Ansbacher Aufruf zur Menschenwürde gegen Fremdenfeindlichkeit und Gewalt**

Spätestens mit der Jagd auf Ausländer und andere Minderheiten durch Rechtsradikale in vielen deutschen Städten muss allen klar sein:

**Gefordert ist jetzt das persönliche Engagement und ein gemeinsamer Protest.**

**Es ist wieder an der Zeit, dass die Bürger aufstehen für die Achtung der Menschenwürde.**

Alle Demokraten, Vereinsvorstände, alle, die im öffentlichen Leben stehen, müssen klar machen, dass Gewalt gegen Menschen ein Verbrechen ist und dass die Täter nicht mit unserer stillschweigenden Duldung rechnen können.

Der Gewalt gegen wehrlose Menschen muss mit Wort und Tat entgegengetreten werden. Es darf nicht der Eindruck entstehen, das alles sei nicht so schlimm.

Den Anfängen wehren, heißt das Gebot der Stunde. Aus der Geschichte wissen wir, welche furchtbaren Auswirkungen es hat, wenn Menschen aus der Gesellschaft ausgegrenzt und wegen ihrer Herkunft oder Gesinnung verfolgt werden.

Alle die an der Erziehung von Jugendlichen mitwirken, haben hier eine besondere Verantwortung. Jugendliche sollten ermuntert werden, sich gegen alle extremistischen Tendenzen zu wehren. Bei gewaltsamen Übergriffen handelt es sich nicht um Lausbubenstreiche, sondern um Straftaten.

Wer solche Gewalttaten oder auch schon die Vorstufen der Gewalt stillschweigend hinnimmt, muss wissen, dass diese dem Ansehen unseres Landes schweren Schaden zufügen und letztlich auch ihren eigenen Wohlstand untergraben.

Unsere ausländischen Mitbürger und Mitbürgerinnen leisten einen wichtigen und unverzichtbaren Beitrag für unsere Wirtschaft, Gemeinwohl und Kultur. Ihre Integration sollten wir fördern.

Wir rufen deshalb alle Bürgerinnen und Bürger auf, mit Zivilcourage in der Familie, am Arbeitsplatz, im Verein und wo auch immer, diskriminierenden Äußerungen gegen Minderheiten entgegenzutreten und für die Achtung der Menschenwürde und gegen Gewalt einzutreten.

Der Aufruf wird unterstützt von:

amnesty international Ansbach; Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Ansbach; Bundeswehr VBK 63, Oberst Nommsen; Bund der Vertriebenen, Kreis Ansbach; Bündnis 90/die Grünen, Kreis Ansbach; CSU Kreistagsfraktion Ansbach; Deutscher Gewerkschaftsbund Kreis Ansbach; Diakonie Neuendettelsau; Evang.-Luth. Dekanat Ansbach, Dekan Matthias Oursin; FDP-Bezirksverband; Freie Wähler, Kreistagsfraktion Ansbach; Handwerkskammer Mittelfranken; IHK Mittelfranken; Innere Mission Ansbach; Katholisches Pfarramt St. Ludwig, Regionaldekan Otto Münkemer; SPD Kreisverband Ansbach; SPD Kreistagsfraktion Ansbach; Ausländerbeirat der Stadt Ansbach; BAP Ansbach; Seniorenbeirat der Stadt Ansbach; Stadtrat (alle Parteien) Nürnberg; Erdinger Parteien (Kreisverbände);

Bitte schließen Sie sich dem Aufruf an.

Adressen: Barbro Duensing  
Schleifweg 37  
91522 Ansbach

Matthias Oursin  
Luisenstraße 2  
91522 Ansbach

# Aktivitäten der Bürgerbewegung in Stadt und Landkreis Ansbach in den vergangenen Monaten:

Verleihung des Robert-Limpert-Preises an Jugendliche aus Stadt und Kreis.

Gegendemonstration bei großer NPD-Kundgebung in Ansbach.

Gedenkstätte für lokale Widerstandsgruppe im Dritten Reich entsteht nächstes Jahr in Ansbach auf Initiative und mit Finanzierung der Bürgerbewegung. Etwa 40 Jahre lang wurde in der Stadt darüber diskutiert, jetzt entschied sich der Stadtrat für das Mahnmal in der Innenstadt.

„Der Menschenrechtsreport“, eine digitale regionale Informationsschrift wurde kreiert.

Gedenkfeiern zum Thema „Holocaust“ und „Ermordung des Ansbacher Widerstandskämpfers Robert Limpert“.

Aufsatzwettbewerb für Schüler in der Region, Thema: „Rassismus im Alltag“.

Filmabend über die Zerstörung Rothenburgs.

Engagement im „Café Vielfalt“ in Ansbach, einer Begegnungsveranstaltung für Flüchtlinge und Einheimische.

Vortragsveranstaltungen: Prof. Armin Scherb, Thema: „Jugend und Rechtsextremismus“.  
Prof. Benjamin Kedar, Jerusalem, zum Thema Robert Limpert und sein umstrittener Lehrer Prof. Karl Bosl.

Podiumsdiskussion „Lügenpresse“ mit führenden bayerischen Journalisten, in Zusammenarbeit mit der Hochschule Ansbach.

Foto-Wettbewerb zum Thema Integration.

„Aktion Ansbacher Erklärung“: 730 Bürger unterzeichneten nach dem Bombenattentat in der Stadt und aufkeimender Fremdenfeindlichkeit per E-Mail und Briefpost eine Resolution der Bürgerbewegung zum friedlichen Zusammenleben aller Menschen in Stadt und Region.

Solidaritätserklärung für Bambergers Erzbischof Ludwig Schick nach Morddrohungen gegen ihn aus AfD-nahen Kreisen.

In den nächsten Monaten stehen wieder mehrere interessante Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen an, sowie die Gründung eines Arbeitskreises „Integration durch Kommunikation“, der eine Verständnis- und Verständigungsebene für Einheimische und Flüchtlinge in Stadt und Landkreis Ansbach schaffen will.

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

1.

Der Verein führt den Namen „Bürgerbewegung für Menschenwürde in Mittelfranken“.

2.

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

3.

Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.

### **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1.

Grundlegend für den Verein ist der „Ansbacher Aufruf für Menschenwürde, gegen Fremdenfeindlichkeit und Gewalt“, der dieser Satzung als Anlage beigelegt ist.

2.

Zweck des Vereins sind die Förderung von Bildung und Erziehung mit dem Ziel des Schutzes der Menschenwürde und der Stärkung der Demokratie im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie das Eintreten für Völkerverständigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die direkte und indirekte Unterstützung und Förderung von bürgerschaftlichen Initiativen und Bildungsmaßnahmen insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene durch Bereitstellung und Vermittlung von Informationsmaterial, Förderung von interkulturellen Begegnungen mit dem Ziel des Abbaus von Vorurteilen, durch Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung von konkreten Projekten.

2

3.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

5.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirk Mittelfranken, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 3**

#### **Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 4**

#### **Eintritt der Mitglieder**

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung bzw. des Sitzes schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

3

2.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

3.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

4.

Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

5.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 5**

### **Austritt der Mitglieder**

1.

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

2.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.

3.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs. 2) ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

## **§ 6**

1.

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss, bei natürlichen Personen im Übrigen durch Tod, bei juristischen Personen bei deren Auflösung.

4

2.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund ist insbesondere bei groben Verstößen gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane gegeben.

3.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

4.

Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

5.

Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds zum Ausschlussantrag ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

6.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

7.

Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

## § 7

### **Streichung der Mitgliedschaft**

1.

Ein Mitglied scheidet außerdem bei Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

2.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung deren Mahnung an voll

5.

entrichtet. Die Mahnung muss schriftlich an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

3.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

4.

Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

5.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

1.

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

2.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

4.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

**§ 10  
Vorstand**

1.

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem 1. und 2. Stellvertreter/in, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Er kann um bis zu drei Beisitzer erweitert werden.

2.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

3.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

4.

Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

5.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

6.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen.

**§ 11  
Beirat**

1.

Der Verein erhält einen Beirat.

7

2.

Der Vorstand beruft die Mitglieder. Er berücksichtigt dabei auch Vertreter aus Wirtschaft, Kultur, Medien, Sport, Religion, Verwaltung, Politik, Parteien und Gewerkschaften.

3.

Aufgaben des Beirats sind insbesondere

- die inhaltliche Begleitung der Arbeit des Vereins
- die Iniziiierung von Projekten und Maßnahmen
- die Stellungnahme zur finanziellen Förderung von Projekten mit einem Aufwand von mehr als 50.000,00 DM.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 13**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1.

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
- c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten.

2.

In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahlen stattfinden, hat der Vorstand der nach Abs. 1 einzuberufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss fassen zu lassen.

**§ 14**  
**Form der Einberufung**

1.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

2.

Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

**§ 15**  
**Beschlussfähigkeit**

1.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

2.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

3.

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

4.

Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat unter Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu erfolgen.

5.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

## **§ 16 Beschlussfassung**

1.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

2.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder.

3.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, der die Änderung des Vereinszwecks betrifft und über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder erforderlich.

4.

Bei schriftlichen Abstimmungen ungültig abgegebene Stimmen zählen bei der Ermittlung der notwendigen Mehrheiten als Neinstimmen.

## **§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

1.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

2.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig werden, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.

3.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

**§ 18**  
**Auflösung des Vereins**

1.

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

2.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

3.

Das Vereinsvermögen fällt an den Bezirk Mittelfranken, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Nürnberg, den 08.11.2000 (Tag der Errichtung des Vereins)  
Neufassung auf Grund der Mitgliederversammlung vom 24.03.2004